

Schul- und Hausordnung - Jagsttal-Gymnasium Möckmühl

Das Jagsttal-Gymnasium Möckmühl verbindet Schüler*, Lehrer, Eltern und Angestellte des Schulträgers zu einer Gemeinschaft, deren Aufgabe es ist, den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen.

Eine erfolgreiche Arbeit dieser Gemeinschaft ist nur möglich, wenn ihre Mitglieder einander Achtung und Rücksichtnahme entgegenbringen. Sinngemäß gilt dies auch für den Umgang mit den Gebäuden, ihren Ausstattungen und Außenanlagen.

Daneben regelt diese Schulordnung einige Bereiche des täglichen Schulablaufs. Die Gültigkeit der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gesetze bleibt davon unberührt.

* Für eine bessere Lesbarkeit wird im Folgenden generell die maskuline Form verwendet.

1. Unterricht

1.1 Vor Unterrichtsbeginn

- 1.1.1 Schülern steht ab 7.05 Uhr der Aufenthaltsbereich im Erdgeschoss des Altbaus zur Verfügung.
- 1.1.2 Ab 7.20 Uhr können sich die Schüler in ihre Klassenräume begeben.

1.2 Unterrichtsbeginn

- 1.2.1 Wenn es zum Unterricht läutet, sind die Schüler pünktlich in ihrem Unterrichtsraum. Sie gehen an ihren Platz und legen das Unterrichtsmaterial bereit.
- 1.2.2 Die Schüler halten sich in Fach- und Sammlungsräumen nur in Begleitung eines Lehrers auf.
- 1.2.3 Ist ein Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, so meldet der Klassen- oder Kurssprecher dies auf dem Sekretariat.

1.3 Während der Unterrichtszeit

- 1.3.1 Jeder Schüler trägt Verantwortung für Sauberkeit in der Schule.
- 1.3.2 Lärm, der zu Unterrichtsstörungen führt, ist zu vermeiden. Schüler, die aus dem Sportunterricht kommen, warten auf dem Pausenhof oder in den Aufenthaltsräumen auf das Ende der Pause und gehen dann zu ihrem neuen Unterrichtsraum.
- 1.3.3 Aufgetretene Sachschäden werden umgehend dem Klassen- oder Fachlehrer, der Schulleitung oder dem Hausmeister gemeldet. Bei mutwilligen oder grob fahrlässigen Beschädigungen haben die Verursacher oder ihre Erziehungsberechtigten Schadensersatz zu leisten.

1.4 Während der großen Pausen/Hohlstunden

- 1.4.1 Die Schüler verlassen während der großen Pausen das Schulgebäude. Ausgenommen sind die Pausenordner, die nachdrücklich kontrollieren, dass alle Schüler das Gebäude verlassen. Die Gänge sind freizuhalten. Schüler der Kursstufe

(G8) dürfen sich während der großen Pausen in den Räumen der Oberstufe und im Innenhof aufhalten.

- 1.4.2 Sekretariatsangelegenheiten einzelner Schüler sind zu den festgelegten Zeiten möglich und sollen zügig erledigt werden.
- 1.4.3 In der ersten großen Pause bleibt das Lehrerzimmer für alle Schüler geschlossen, Kontaktmöglichkeiten gibt es in der zweiten Pause. Schriftliche Angelegenheiten können in den Briefkasten beim Lehrerzimmer eingeworfen werden. Außerdem stehen den Schülern die Lehrersprechstunden zur Verfügung.
- 1.4.4 Es dürfen lediglich volljährige Schüler sowie Schüler der Kursstufe das Schulgelände verlassen.
- 1.4.5 Schüler der Klassen 5-10, die eine Hohlstunde ohne Aufsicht haben, müssen sich im Aufenthaltsbereich aufhalten.

1.5 Mittagszeit

- 1.5.1 Alle Schüler verlassen während der Mittagszeit die Klassenräume.
- 1.5.2 Schüler, die sich während der Mittagszeit auf dem Schulgelände aufhalten, unterliegen der Aufsichtspflicht und verhalten sich dementsprechend.
- 1.5.3 Die Flure und Aufenthaltsbereiche sind sauber zu halten.

1.6 Unterrichtsende

- 1.6.1 Alle Schüler verlassen ihre Unterrichtsräume besenrein, die Tafel wird geputzt, die Fenster werden geschlossen, die Jalousien hochgekurbelt und die Stühle aufgestuhlt.
- 1.6.2 Schüler, die auf ihre Busse warten, verhalten sich rücksichtsvoll und folgen den Anweisungen der Aufsicht.

1.7 Teilnahme am Unterricht (laut Schulbesuchsverordnung)

- 1.7.1 Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule verpflichtet.
- 1.7.2 Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, so ist dies der Schule unverzüglich mitzuteilen. Entschuldigungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern diese selbst. Die Entschuldigung ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, telefonisch, elektronisch oder schriftlich abzugeben. Im Falle elektronischer oder telefonischer Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen. Nachträgliche Entschuldigungen außerhalb dieser Fristen können in der Regel nicht akzeptiert werden und gelten als unentschuldigtes Fehlen. Versäumt ein Schüler unentschuldig die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt (Notenbildungsverordnung § 8, Abs. 5. Hinweis: Die Lehrkraft verfügt in diesem Fall über keinen Ermessensspielraum).
- 1.7.3 In besonders begründeten Ausnahmefällen und auf rechtzeitigen Antrag hin (spätestens 5 Tage vorher) können Schüler vom Unterricht befreit werden. Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet die Fachlehrkraft, bei 1 – 2 Tagen der Klassenlehrer, darüber hinaus gehende Befreiungen kann nur der Schulleiter erteilen. Unmittelbar vor und nach Ferien ist in der Regel keine Beurlaubung möglich.
- 1.7.4 Wenn ein Schüler sich während des Unterrichts oder in den Pausen nicht wohl fühlt, lässt er sich von der Fachlehrkraft beurlauben und meldet sich im Sekretariat.

2. Jugendschutz und Sicherheit der Schüler

- 2.1 Das Jagsttal-Gymnasium Möckmühl ist eine alkohol-, rauch- und drogenfreie Schule.
- 2.2. Handys, Smartphones und sonstige elektronische Geräte (z.B. Tablets, Lautsprecher) werden während der Schulzeit nicht sichtbar aufbewahrt und befinden sich in komplett geräuschlosem Zustand. Diese Regel betrifft sowohl die Unterrichtszeit als auch die Pausen und umfasst folglich sämtliche Örtlichkeiten des Schulgeländes (Klassenzimmer, Flur, Sporthallen, Pausenhof ...). Davon ausgenommen sind die Oberstufenbibliothek sowie der Oberstufenraum, in denen die Schüler/innen der Kursstufe diese Geräte nutzen dürfen, sofern dadurch niemand gestört wird.
- 2.2.1 Die Nutzung der Geräte ist in folgenden Fällen gestattet:
- im Notfall
 - im Unterricht, wenn die Geräte zu Lernzwecken genutzt werden sollen.
In diesem Fall bedarf es der ausdrücklichen Erlaubnis der Lehrkraft. Bei der Arbeit mit den Geräten ist den Anweisungen der Lehrkraft Folge zu leisten.
- 2.2.2. Während der Mittagspause und in Hohlstunden ist die Nutzung der Geräte im Aufenthaltsraum, in der Mensa sowie auf dem Schulhof erlaubt. Lärmbelästigungen, z.B. durch Musikhören, sind zu vermeiden.
- 2.2.3 Das Erstellen und Verbreiten von Bildern, Videos, Textmitteilungen und Sounddateien ist ohne Erlaubnis der Lehrperson und der Person, die auf den Aufnahmen zu sehen ist, nicht erlaubt.
- 2.2.4 Während Klassenarbeiten und Prüfungen ist die Nutzung von Smartphones und anderen digitalen Geräten streng verboten. Die Schüler sind daher aufgefordert, vor der Prüfung die Geräte in die dafür vorgesehenen Kisten zu legen. Eine Nutzung wird als Täuschungsversuch gewertet. Ausnahmen (z.B. die Nutzung von grafikfähigen Taschenrechnern) werden von der zuständigen Lehrkraft genehmigt.
- 2.2.5 Bei Verstößen gegen diese Regelungen gilt folgendes Verfahren:
- Erster Verstoß:
- Abnahme des Gerätes und Abgabe im Sekretariat
 - Abholung im Sekretariat oder im Lehrerzimmer nach Unterrichtsschluss des Schülers
 - Vermerk im
- Zweiter Verstoß:
- Abnahme des Gerätes und Abgabe im Sekretariat
 - Abholung im Sekretariat oder im Lehrerzimmer nach Unterrichtsschluss des Schülers
 - Information der Eltern mit Rücklaufzettel, Vermerk im Tagebuch
- Dritter Verstoß:
- Abnahme des Gerätes und Abgabe im Sekretariat
 - Abholung im Sekretariat oder im Lehrerzimmer nach Unterrichtsschluss des Schülers
 - Eltern-/ Schülergespräch mit Klassenlehrer/in und Schulleitung (Androhung von Arrest im Wiederholungsfall)
- 2.2.6 Durchführung
Mit Beginn des neuen Schuljahres treten die beschriebenen Änderungen in Kraft.
- 2.3 Gegenstände, die andere gefährden oder belästigen können, dürfen nicht in den Schulbereich mitgebracht werden.

3. Allgemeines

- 3.1 Der Geltungsbereich dieser Schul- und Hausordnung erstreckt sich auf das gesamte Schulgelände einschließlich der Gehwege, der Sportstätten und der Verbindungswege. Sinngemäß ist sie auch bei allen schulischen Veranstaltungen verbindlich.
- 3.2 Für Schüler, die in den Räumen der Realschule und/oder Hauptschule Unterricht haben, ist die dort geltende Schul- und Hausordnung verbindlich. Den Anweisungen der dortigen Lehrkräfte ist Folge zu leisten.
- 3.3 Die Schul- und Hausordnung wurde von der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz des Gymnasiums Möckmühl verabschiedet und tritt ab Juli 2008 in Kraft.